

Der alljährlichen Veranlagung zur Steuer geht eine Voreinschätzung durch eine besondere Kommission in jeder Gemeinde voraus. Behufs der Veranlagung bildet in der Regel jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk mit einer besonderen Veranlagungs-Kommission. Letztere setzt den Steuersatz fest. Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Gegen eine zu hohe Veranlagung kann der Steuerpflichtige innerhalb 4 Wochen Berufung einlegen und zwar bei einer Veranlagung bis 3000 M. bei der Veranlagungs-Kommission und bei mehr als 3000 M. bei der Berufungskommission.

Das Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juni 1893 unterscheidet behufs Einschätzung des Vermögens zur Ergänzungsteuer 1. Grundstücke, 2. Wohngebäude, 3. Anlage- und Betriebskapital der Land- und Forstwirtschaft, 4. Kapitalvermögen u. dgl. m. Ob die einzelnen Grundstücke oder das Anlage- und Betriebskapital einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied. Als Wert kommt der gemeine Wert in Betracht, d. h. der Wert, welchen ein Gegenstand für jeden Besitzer haben kann. Der Wert der Teile, welche wirtschaftlich zusammen gehören, ist im ganzen zu bestimmen. Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.

Der Steuersatz beträgt $\frac{1}{2}$ ‰ des gemeinen Wertes; für Vermögen unter 32 000 M. ist er ermäßigt.

Zur Ergänzungsteuer werden nicht herangezogen:

1. Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt;
2. Personen, deren Jahreseinkommen 900 M. nicht übersteigt;
3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben; waisenlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, deren steuerbares Vermögen den Betrag von 20 000 M. und deren Jahreseinkommen 1200 M. nicht übersteigt.

Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer erfolgt alle 3 Jahre gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer. Zur Schätzung